

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und war Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Beigangspreis vierzehnjährlich 1,25 M., in Wilsdruff 1,00 M., durch die Post bezogen 1,50 M.

Geschäftsrat Nr. 6. — Telegramm-Abdruck: Amtsblatt Wilsdruff.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Insetionspreis 15 Pf. pro vierzehntägige Korrespondenz.

Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pf.

Bestands- und tabellarischer Satz mit 60 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das kgl. Amtsgericht und den Stadtrat in Wilsdruff sowie für das kgl. Forstamt zu Tharandt.

Amtsblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großjüch, Grumbach, Grun bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalze mit Sandberg, Jungenburg, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Mohorn, Mittig-Roitzschen, Münzberg, Neulärchen, Neuanneberg, Niederwarscha, Oberhermsdorf, Pöhlsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmidewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seelitzstadt, Speichhausen, Taubenheim, Unterdorf, Weistropp, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Wild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Direkt und Verlag von Arthur Blümke, Wilsdruff. Für Politik und Inserate verantwortlich: Arthur Blümke, für den übrigen Teil: Johannes Krüger, beide in Wilsdruff.

No. 79.

Donnerstag, den 15. Juli 1909.

68. Jahrg.

Versteigerung.

In Wilsdruff im Grundstück Parkstraße Nr. 134 sollen Sonnabend, den 17. Juli 1909, vormittags 9 Uhr 10 Böhlen, circa 5 m lang, und circa 775 Stück Bretter in Längen von 4–6 m maßbarend gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Wilsdruff, den 14. Juli 1909.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Nachdem die vorgezogene Regierungsoeigöde auf Ansuchen genehmigt hat, daß während des diesjährigen Schützenfestes die Geschäftszzeit im Handelsbetriebe innerhalb der Stadt für Sonntag, den 18. d. M. von mittags 1 Uhr bis abends 8 Uhr und des Handelsbetriebes auf dem Festplatz für Sonntag, den 18. und Montag, den 19. d. M., von mittags 1 Uhr bis abends 10 Uhr ausgedehnt

werde, so wird solches hierdurch bekannt gemacht mit dem Bemerkung, daß die Ausübung des Barbiergewerbes am Sonntag, den 18. d. M., bis nachmittags 6 Uhr gestattet ist.

Wilsdruff, den 10. Juli 1909.

Der Bürgermeister.

Die zwischen dem Gezinauweg und dem Stadtgraben gelegene beiden Häuser, Grundstücke Brandaufstieg-Nr. 18 und 19 hier, vormals den Herren Thiemig und bzw. Sohmann gehörend, sollen demnächst abgebrochen werden.

Angebote hierauf sind bis Ende Juli d. J. hierher einzureichen.

Wilsdruff, am 12. Juli 1909.

Der Schulvorstand.

Bürgermeister: Kahlenberger.

Vorsitzender.

Die Reichsfinanzreform.

Die Reichsfinanzreform hat am Montag auch das zweite verfassungsrechtliche Stadium passiert: sie ist vom Bundesrat genehmigt worden. Das offizielle Telegraphendienstbüro meldet das in folgender Form:

Berlin, 12. Juli. In der heutigen Sitzung des Bundesrates wurde dem Gesetzentwurf betreffend die Finanzreform in der vom Reichstage beschlossenen Fassung die Zustimmung erteilt.

Wie wird man im Bundesrat kaum noch über die Reform parlieren haben. Der Umtauf der verbündeten Regierungen war ja schon am Sonnabend von dem Staatssekretär von Bethmann-Hollweg feierlich im Reichstage angekündigt worden. Interessant wäre es nur, zu erfahren, ob dieser Umtauf im Bundesrat von allen Bundesregierungen mitgemacht wurde. Aber das wird wohl wenigstens für absehbare Zeit, ein Geheimnis bleiben.

Die neuen Steuern

sollen, wenigstens nach der Berechnung, die man ihnen zu Grunde legte, 420 Millionen ergeben. Dazu kommen 35 Millionen Budersteuer und 20 Millionen Fahrkartesteuer, die schon bisher erhoben wurden, aber noch den Vorschlägen der Regierung ursprünglich weglassen sollten, jetzt aber bestehen bleiben. Insgesamt würde das also 475 Millionen ergeben. Der an 500 Millionen fehlende Betrag von 25 Millionen soll künftig durch erhöhte Matrikularkräfte gedeckt werden, so daß damit der Betrag von 500 Millionen voll ist.

Die neuen Steuern sind die folgenden:

1. Brannweinsteuer	Ertrag 80 Mill. M.
2. Tabaksteuer	45 "
3. Biersteuer	100 "
4. Schaumweinsteuer	5 "
5. Beleuchtungsmittelsteuer	20 "
6. Bündwarensteuer	28 "
7. Kaffee- und Teezoll	37 "
8. Effektenstempel	22½ "
9. Grundstücksstempel	40 "
10. Stempel auf Schecks, Bans-	
quittungen und Wechsel	20 "
11. Talonstempel	27½ "

Insgesamt 420 Mill. M.

Die hauptsächlichsten Bedingungen der neuen Steuergesetze lassen sich nach der „Festl. Btg.“ folgendermaßen zusammenfassen:

1. Brannweinsteuer.

Die Verbrauchsabgabe wird von 70 auf 125 Mark für 100 Liter Alkohol erhöht; für Kontingenzbrannwein beträgt der Satz 105 (früher 50) M. Die Liebesgabe ist also im vollen Betrage von 20 M. aufrecht erhalten worden. Die übrigen Brannweinsteuern fallen weg, dafür wird aber neben der Verbrauchsabgabe eine neue Betriebsauflage geschaffen, die je nach der Produktion 4–14 M. beträgt. Mit dieser Betriebsauflage ist eine zweite Art von Kontingentierung verbunden worden; es wird jeder Brennerei ein sogenannter Durchschnittsbrand zugeteilt; für den Überbrand tritt eine starke Erhöhung der Betriebsauflage ein. Aus den Einnahmen der Betriebsauflage werden Prämien für deaaturierten Brannwein gezahlt. Innerhalb dieses Rahmens enthält das Gesetz eine Reihe von Sonderbestimmungen für bestimmte landwirtschaftliche Betriebe, ferner den im § 69 a statuierten Denaturierungszwang. Der Zoll wird auf 275–350 M. erhöht.

2. Tabaksteuer.

Der Reichstag hat die von der Regierung beantragte Bandolensteuer abgelehnt und dafür ein gemischtes System von Gewichts- und Wertsteuer beschlossen. Der Zoll wird für Tabakblätter auf 85 M. pro Doppelzentner, für Tabakerzeugnisse auf 85 bis 700 M. für Zigarren auf 270 M. und für Zigaretten auf 1000 M. erhöht. Hierzu kommt für Tabakblätter und Zigarren ein Wertzuschlag von 40 Prozent. Die Tabaksteuer für Tabak wird auf 57 Mark erhöht. Außerdem erfahren die Sätze der Zigarettenbanderole eine Steigerung.

3. Brausteuer.

Die Brausteuer wird von 4–10 auf 14–20 M. pro Doppelzentner erhöht, die Stoßel richtet sich nach der Produktion. In der dritten Beurteilung ist eine beschränkte Kontingentierung beschlossen worden: neu errichtete Brauereien sollen in den nächsten zehn Jahren eine Strafsteuer zahlen.

4. Schaumweinsteuer.

Die Steuer wird auf 0,75 bis 3 M. je nach dem Flaschenpreise, erhöht, der Zoll auf 180 M. pro Doppelzentner.

5. Steuer auf Beleuchtungsmittel.

Die Steuer soll für Kohlenfadenlampen betragen für das Stück bis zu 15 Watt 5 Pf., bis 25 Watt 10 Pf., bis 60 Watt 20 Pf., bis 100 Watt 30 Pf., bis 200 Watt 50 Pf. und darüber hinaus 25 Pf. für weitere angefangene 100 Watt. Für Metallfadenlampen sind die Sätze für die entsprechende Wattzahl doppelt so hoch. Der Zuschlag über 200 Watt beträgt 40 Pf. für weitere 100 angefangene Watt. Für Glühlampen für das Glühlicht beträgt die Steuer 10 Pf. pro Stück, für Brennstoffe zu Bogenlampen aus reinen Kohlen 60 Pf. pro Stilo und aus Kohlen mit Leuchtmitteln und für alle übrigen Brennstoffe 1 M. pro Stilo. Für Brenner zu Quecksilberdampf- und Äthralden Lampen beträgt die Steuer bis 100 Watt 1 M. das Stück und im übrigen für jede weitere 100 Watt 1 M. mehr.

6. Bündwarensteuer.

Der Steuersatz beträgt für Bündholzchen 1½ Pf. für je 60 Stück, mindestens aber 1 Pf. für jede Schachtel; für Bündlerzchen 5 Pf. für je 20 Stück.

7. Zoll auf Kaffee und Tee.

Der Kaffezoll wird von 40 auf 60, der Teezoll von 25 auf 100 M. erhöht. Für die Übergangszeit tritt Nachverzollung ein.

8. Effektenstempel.

Der Stempel erfährt in verschiedenen Punkten Erhöhung, die die Steuer auf 1 bis 4 pro Mille festsetzen.

9. Grundstücksstempel.

Der Stempel soll bei Grundstücksübertragungen normalerweise ½ Prozent betragen. Ferner soll bis zum 1. April 1912 eine Reichswertzuwachssteuer eingeführt werden, die so bemessen ist, daß sie einen Jahresertrag von mindestens 20 Millionen erwarten läßt. Es sollen in diesem Gesetz Bestimmungen getroffen werden, daß denjenigen Gemeinden, die schon vor dem 1. April 1909 eine Wertzuwachssteuer hatten, der bis zu diesem Zeitpunkt jährliche Durchschnittsbetrag für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Reichswertzuwachssteuer erhalten bleiben soll. Das Reichswertzuwachssteuergesetz

soll dem Reichstag bis zum 1. April 1911 vorgelegt werden. Bis zum Inkrafttreten des Wertzuwachssteuergesetzes soll der Grundstücksumsatzstempel ½ Prozent betragen. Dann soll allmählich ein Abbau des Grundstücksabgabenstempels Platz greifen. Von sechs zu sechs Jahren soll der Grundstücksstempel durch den Bundesrat einer Nachprüfung unterzogen werden. Überhaupt innerhalb des sechsjährigen Zeitraumes der durchschnittliche Jahresertrag der Reichswertzuwachssteuer den Betrag um 20 Millionen, so soll der Grundstücksabgabenstempel für die folgenden sechs Jahre entsprechend herabgesetzt werden.

10. Stempel auf Schecks, Bansquittungen und Wechsel.

Für Schecks und Bansquittungen wird ein Zgststempel von 10 Pf. eingeführt, für Wechsel, die länger als drei Monate laufen, tritt eine Erhöhung des Stempels ein.

11. Talonstempel.

Von zehn zu zehn Jahren wird von Talons ein Stempel erhoben, im Normalfall von 1 Prozent. Reichs- und Staatsanleihen sind freigestellt.

Im Finanzgesetz schließlich wird u. a. bestimmt, daß die Bundesstaaten im Jahre 1909 bis zu 50 Millionen Mark ungedeckte

Matrikularkräfte

zu übernehmen haben. (Bisher, nämlich seit 1906, trat Stundung auf drei Jahre ein, wenn die Summe der ungedeckten Kräfte 25 Millionen überstieg.) Für die Zeit nach 1909 bleibt zunächst alles beim alten. Die gestundeten Matrikularkräfte aus den Jahren 1906 bis 1908 werden auf Reichsniveau übernommen, also den Bundesstaaten vom Reich geschenkt.

Das Inkrafttreten der Steuergesetze.

Die Termine über das Inkrafttreten der Steuergesetze sind ganz verschiedene. Es werden in Kraft treten:

Das Brausteuergesetz am 1. August 1909, die Bestimmungen über die Abgabenerhebung von Bier für Rechnung von Gemeinden, die Änderungen des Zollvereinungsvertrags vom 8. Juli 1867 dagegen erst am 1. April 1910, das Tabaksteuergesetz am 15. August 1909, bezüglich der Änderung des Zigarettensteuergesetzes von 1906 am 1. September 1909, das Brannweinsteuergesetz am 1. Oktober 1909, die Reichsstempelnovelle am 1. August 1909, die Bestimmungen über den Scheckstempel am 1. Oktober 1909, die Erhöhung des Kaffee- und Teezolls am 1. August 1909, die Bündelzoll- und Beleuchtungsteuer am 1. Oktober 1909, desgleichen die Schaumweinsteuer am 1. Oktober 1909.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 14. Juli.

Deutsches Reich.

Das Kleid des Kaisers zum Tode Gallifets.

Der Kaiser hat den deutschen Botschafter in Paris, Fürst von Radolin beauftragt, der Familie des verstorbenen Generals Gallifet seine Teilnahme auszusprechen und am Sarge des Verstorbenen einen Kranz niederzulegen.

Die amtliche Bekanntmachung

des Kanzlerwechsels

wird voraussichtlich heute Mittwoch erfolgen. Nach den Bestimmungen sollte der Kaiser heute früh in Berlin eintreffen. Unmittelbar an seine Ankunft sollte sich die entscheidende Unterredung mit dem Fürsten Bülow schließen,